

Karl Siegfried Baders Anwaltstätigkeit in der NS-Diktatur

Von
ANGELA BORGSTEDT

In der so facettenreichen Berufsbiografie Baders hat seine Tätigkeit als Rechtsanwalt einen eher sekundären Stellenwert. Es ist jedenfalls nicht der Anwalt, mit dem Juristen, Landeshistoriker und eine interessierte Öffentlichkeit seinen Namen assoziierten und noch immer assoziieren. Karl Siegfried Bader, das war für viele Nachkriegsdeutsche der gestrenge Generalstaatsanwalt im französisch besetzten Südbaden, der, wie selbst das Wochenmagazin „Der Spiegel“ anerkennend feststellte,¹ die Hauptverantwortlichen des beschönigend „Euthanasie“ genannten Behindertenmordes in Baden noch dann mit der Härte des Gesetzes konfrontierte, als andernorts längst die „Gnade der späten Verurteilung“ (Christian Meier) grassierte. Bader, das war der Chefankläger in einem der spektakulärsten Strafprozesse nach 1945 gegen einen der beiden Mörder des Weimarer Reichsfinanzministers Matthias Erzberger. *Neben dem großen Nürnberger Prozess*, so Baders Wahrnehmung, *hat kein anderes Gerichtsverfahren unserer Nachkriegszeit mehr Aufsehen erregt und ... ein stärkeres Echo gefunden* als das im Sommer 1946 eingeleitete Strafverfahren,² das bekanntlich mit einem Skandal endete: Dem Freispruch des Täters, der Urteilkassation durch die Besatzungsmacht, dem Rücktritt des quasi Justizministers Paul Zürcher aus Differenz nicht etwa in der Sache, aber in der Form – des für den Wiederaufbau des Rechtsstaats für schädlich erachteten Eingriffs in die Justiz. Baders Plädoyer in jenem ersten, in Offenburg verhandelten Verfahren hielt die Nachkriegspublizistik für so bedeutsam, dass es Dolf Sternberger im vollem Wortlaut in seine Monatsschrift „Die Wandlung“ aufnahm.

Bader, das war der publizistisch selbst immens produktive Herausgeber der monatlich erscheinenden „Deutschen Rechtszeitschrift“, der späteren „Juristenzeitung“. Zwei Jahrzehnte lang, 1953 bis 1974 gehörte er zudem dem Herausbergremium der renommierten „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte“ an. Die in der Festschrift zum 60. Geburtstag³ enthaltene Bibliografie führt über 800 Aufsätze und Monografien Baders auf, wobei die rechtshistorischen und Publikationen zum Strafrecht und zur Strafrechtspraxis den einen, die Studien zur südwestdeutschen und schweizerischen Landesgeschichte den zweiten Schwerpunkt darstellen. Bader, das war vor allem und seit 1951 ausschließlich der akademische Lehrer ganzer Juristengenerationen, beginnend in Freiburg, sodann an der neu gegründeten Universität Mainz, schließlich jahrzehntelang als Ordinarius in Zürich. In einem Nebenamt war Bader schließlich Archivar und Historiker des Fürstlich Fürstenbergischen Archivs in Donaueschingen.

¹ Vgl. Der Spiegel, 18. Mai 1950, S. 8.

² KARL SIEGFRIED BADER: Der Fall Tillessen in europäischer Beleuchtung, in: Neues Europa 11 (1947), S. 12-16, hier S. 12. Vgl. KARL SIEGFRIED BADER: Plädoyer des Generalstaatsanwalts in Freiburg im Prozess gegen Heinrich Tillessen, gehalten am 27. November 1946, in: Die Wandlung 2 (1947), S. 69-93.

³ Rechtsgeschichte, Rechtssprache, Rechtsarchäologie, rechtliche Volkskunde. Festschrift für Karl Siegfried Bader, hg. von FERDINAND ELSENER und WILHELM H. RUOFF, Zürich/Köln 1965.

Landes- und Rechtshistoriker, Universitätsprofessor und wissenschaftlicher Publizist, Staatsanwalt, Generalstaatsanwalt sogar – die Facette der Anwaltstätigkeit gehört auf den ersten Blick nur marginal ins Bild dieser badischen Juristenpersönlichkeit. Und doch, so scheint es, ist Baders Diktaturerfahrung, und gerade die des Strafverteidigers im Unrechtsstaat, in einem Maße prägend für den weiteren Berufs- und Lebensweg, die diese scheinbare Marginalität doch ein wenig relativiert.

Zerstörte Karrierehoffnung: Der Anwaltsberuf als Nische

Tatsächlich hatte der 1905 in Waldau, heute Stadtteil von Titisee-Neustadt, geborene und in Gutmadingen respektive Geisingen aufgewachsene katholische Lehrersohn Karl Siegfried Bader zielstrebig die Laufbahn des Justizjuristen eingeschlagen (Abb. 1). Er hatte in Tübingen, Wien, Heidelberg und zuletzt Freiburg Rechtswissenschaft studiert, 1927 das Erste und 1930 das Zweite Staatsexamen bestanden. 1928 wurde Bader mit einem rechtshistorischen Thema „Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert“ in Freiburg promoviert, für das er erstaunlicherweise nicht den Germanisten Claudius von Schwerin als Betreuer gewählt hatte. Rückblickend erinnert er sich, dass er in Freiburg *den Weg zu Claudius von Schwerin zunächst nur über das zivilistische Praktikum [fand], erst nach dem Referendarexamen in seinem Sachsenspiegelseminar, das mich ebensowenig stark berührte wie sein Nordisches Seminar. Um diesem zu entgehen, holte ich für das von mir erfundene und gewählte Dissertationsthema ... den Beistand des dafür sachlich ganz unzuständigen Extraordinarius Rudolf Schultz.*⁴ Dass wohl auch die sachliche Kompetenz des Gutachters im Bereich des Verfahrensrechts die Wahl beeinflusst hatte, hat Alexander Hollerbach überzeugend dargestellt.⁵

Im Jahr der Promotion 1928 heiratete Bader die Studienfreundin Grete Weiß, Tochter einer Wiener Anwaltsfamilie. Zwei Jahre später leistete Bader als Gerichtsassessor den Beamteneid. Eine glatte Berufskarriere möchte man meinen, denn 1933 stand der Nachwuchsjurist vor der Ernennung zum Staatsanwalt. Die sogenannte „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten brachte jedoch das frühzeitige Ende dieser Karrierehoffnung: Binnen weniger Monate fand sich Bader *auf der anderen Seite des Saales* wieder, als Rechtsbeistand jener, die er doch eigentlich hatte dorthin bringen wollen. Es war ein Seitenwechsel, der ihm nach eigenem Bekunden *die Augen öffnete* und ihn lehrte, Gerichtsbarkeit und Justiz aus der Perspektive Betroffener zu sehen.⁶

Wie bei manchem sogenannten „Märzgefallenen“ hatte es auch bei Bader in jener „Machtergreifungsphase“, als Nachbarn, Bekannte oder Kollegen der NSDAP beitraten, einen Moment der Anpassungsbereitschaft an die veränderten politischen Verhältnisse gegeben. Vom mitgelaufenen Umfeld, von den Vorgesetzten gedrängt, unterzeichnete er ein Aufnahmegesuch bei der NSDAP-Ortsgruppe Oberwiehre.⁷ Im Unterschied zu selbst manchem Angehörigen des Widerstands musste Bader indes keinen langwierigen Distanzierungsprozess durchlaufen: Als Ehemann einer wengleich getauften und 1933 fluchtartig ins heimatliche Wien zurückgekehrten Jüdin, „jüdisch versippt“, wie es im Jargon der Zeit hieß, war Bader für die Partei nicht tragbar. Und wer für die Partei nicht tragbar war, der war auch für den badischen Staatsdienst

⁴ KARL SIEGFRIED BADER: Erinnerungen an Donaueschingen, hg. von HELMUT MAURER, in: Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar 49 (2006), S. 84-135, hier S. 108. Zur Biografie Baders siehe hier und im Folgenden auch CLAUDIETTER SCHOTT: Karl S. Bader zum 90. Geburtstag, in: Schau-ins-Land 114 (1995), S. 5f.

⁵ Vgl. ALEXANDER HOLLERBACH: Karl Siegfried Bader in Freiburg, in: DERS.: Jurisprudenz in Freiburg. Beiträge zur Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (Freiburger rechtswissenschaftliche Abhandlungen 1), Tübingen 2007, S. 373-396.

⁶ KARL SIEGFRIED BADER: Politische und historische Schuld und die staatliche Rechtsprechung, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 10 (1962), S. 113-125, hier S. 113.

⁷ Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA), 465c Nr. 305.

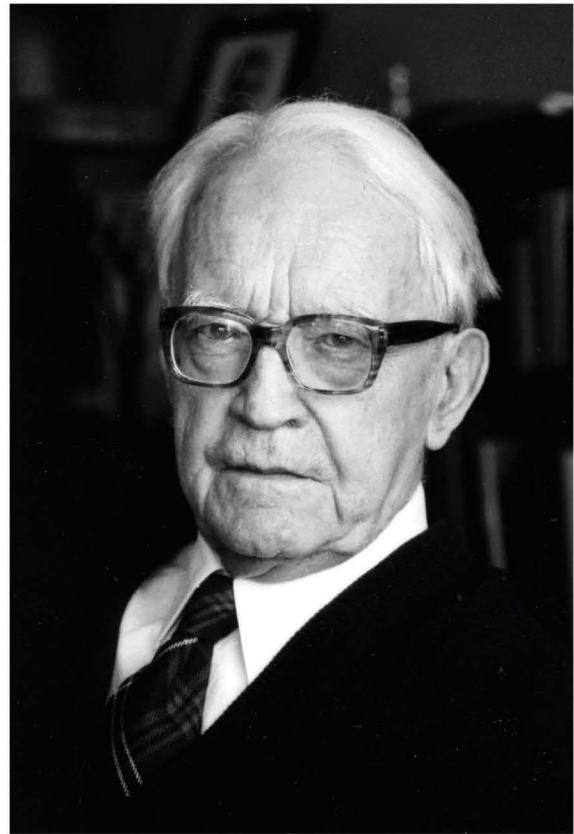


Abb. 1 Karl Siegfried Bader (StadtAF, M 70/92).

untragbar geworden. Damit zerschlug sich nicht nur die eigentliche Berufsperspektive. Auch kaum minder attraktive berufliche Alternativen waren plötzlich nahezu unerreichbar. Weder ließ sich eine Universitätslaufbahn noch eine Karriere im staatlichen Archivdienst realisieren. Bader konnte sich zwar 1942 dennoch an der Freiburger juristischen Fakultät habilitieren,⁸ die Berufung auf einen Lehrstuhl jedoch blieb ihm seiner politischen Biografie wegen bis zum Ende der NS-Diktatur verwehrt. Und die Bewerbung 1938 als indirekter Nachfolger des Historikers Franz Schnabel am Karlsruher Generallandesarchiv scheiterte wohl aus ebendiesen Gründen.

Die Umstände seiner zum 1. Oktober 1933 erfolgten Entlassung hatte Bader noch Jahrzehnte später nicht vergessen.⁹ Zum Oberlandesgerichtspräsidenten nach Karlsruhe bestellt habe ihn dieser auf die bejahende Beantwortung der Frage *Stimmt es, dass Ihre Frau Nichtarierin ist?* mit einer Tirade überschüttet und ihm erklärt, *dass ein Arier, der eine nicht arische Frau heiratet, mit viel mehr Recht aus dem Staatsdienst entfernt werden müsse als ein Jude, der für seine Abstammung an sich nichts könne.*¹⁰ Der Anwaltsberuf, den er nun ergriff, war somit fast schon die einzige sich bietende berufliche Alternative. Sehr zum Missfallen des Berufsstandes blieb hier auch nach 1933 die Möglichkeit einer Zulassungsverweigerung zunächst begrenzt, sodass nicht nur dienstentlassene Justizjuristen, sondern auch juristisch qualifizierte Politiker der Wei-

⁸ Vgl. ALEXANDER HOLLERBACH: Juristische Lehre und Forschung in Freiburg in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Die Freiburger Universität in der Zeit des Nationalsozialismus, hg. von ECKHARD JOHN, Freiburg 1991, S. 91-113.

⁹ Vgl. MICHAEL KIBENER: Zeitzeugeninterview mit Karl Siegfried Bader, Zürich, 10. Juli 1998, Forschungsstelle Widerstand gegen den Nationalsozialismus im Deutschen Südwesten, Universität Mannheim (FW), Nr. Qt 23.

¹⁰ Zitiert nach CLAUDIETER SCHOTT: Karl Siegfried Bader 1905-1998, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 119 (2002), S. 1-14, hier S. 3.

marer Republik, Bürgermeister und Kommunalbeamte aufgenommen werden mussten.¹¹ Der in Freiburg bekannteste Fall ist der des verdrängten Oberbürgermeisters Karl Bender, der seit Juni 1933 als Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Karlsruhe tätig war.¹²

Einiges spricht dafür, dass Bader in der Anwaltschaft nicht sein Metier sah: die Tätigkeit als Archivleiter des Fürstlich Fürstenbergischen Archivs in Donaueschingen seit 1937, die durch zahlreiche Publikationen vorbereitete Habilitation und Dozentur für Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht 1942 und schließlich der sofortige Entschluss zur Rückkehr in den Justizdienst 1945. Die Anwaltstätigkeit blieb Episode, an die nach Kriegsende allenfalls noch das zur Büroausstattung mitgenommene Mobiliar der einstigen Kanzlei erinnerte.¹³

Trotz wirtschaftlich schwieriger Lage ließ sich Baders Anwaltspraxis recht gut an: ... *gefördert*, so die Erinnerung, *vom mir gewogen bleibenden Schwerin. Im Anwaltsbereich keine großen Erfolge, aber nach dem Wegfall der Unterstützung durch den in Wien selbst immer mehr in Bedrängnis geratenen Papa Weiss soviel, dass der Junggeselle leben, – sogar ein ‚Autöchen‘ anschaffen könnend – in Distanz zu allem und jedem, vor allem zu allem Politischen, existieren konnte.*¹⁴ Die Praxis entwickelte sich sogar so gut, dass nach drei Jahren mit Hans Eisele ein Sozius aufgenommen werden konnte – ein Bader zufolge sehr liebenswürdiger jüngerer Kollege, *der dem Regime nie auch nur den kleinsten Tribut zollte und in dem von diesem Regime angezettelten Krieg sein Leben* verlor.¹⁵ Offensichtlich verfügte Rechtsanwalt Bader auch damals über jene Energie und Schaffenskraft, wie sie für die Zeit unmittelbar nach Kriegsende die Tagebuchaufzeichnungen verdeutlichen. Jedenfalls fand er in jenen Vorkriegsjahren genügend Freiraum für wissenschaftliches Arbeiten. Die Reflexion rechtsgeschichtlicher und rechtsphilosophischer Kernfragen war nicht nur für ihn Mittel der Selbstbesinnung und Standortbestimmung in einem politischen System, das gerade aus der eigenen Berufserfahrung heraus als Unrechtsstaat erlebt wurde. Alexander Hollerbach verweist auf die briefliche Bekanntschaft Baders mit Gustav Radbruch, den er in Heidelberger Studententagen als Lehrenden erlebt hatte. Radbruch hatte sich nach seiner Zwangsemeritierung intensiv mit dem befasst, was Ernst Fraenkel als Dominanz des Politischen über rechtliche Normen beschrieb. *Die Tendenz meines Vortrags*, schrieb Radbruch 1937 dem Rechtsphilosophen Carl August Emge, *richtet sich gegen die heute übliche Überschätzung der Idee des Gemeinwohls gegenüber den Leitgedanken der Gerechtigkeit und Rechtssicherheit.*¹⁶ *In der Endphase meiner anwaltlichen Tätigkeit*, so Ernst Fraenkel, *habe ich den eigentlichen Nutzen meiner Zulassung zur Anwaltschaft im Besitz des Anwaltsausweises erblickt, der mir die Benutzung der Präsenzbibliothek des Kammergerichts und der Staatsbibliothek ermöglichte.*¹⁷ Fraenkels „Doppelstaat“, Produkt sowohl der berufspraktischen Alltagserfahrung wie der politisch erzwungenen Muße, war wohl die profundeste, in der sogenannten „inneren Emigration“ entstandene wissenschaftliche Strukturanalyse der NS-Diktatur. Die Briefe Radbruchs zeigen jedoch wie die vornehmlich rechtshistorischen Arbeiten Karl Siegfried Baders recht eindrücklich, dass in diktatorischen Systemen auch die Analyse vergangener Rechtszustände und Rechtsentwicklungen die Dimension einer zeitkritischen Reflexion gewinnen konnte.

¹¹ Vgl. Entschließung des Vorstands der Badischen Anwaltskammer vom 22. April 1933, GLA, 234/6294.

¹² Vgl. PETER FÄSSLER: Karl Bender, in: Freiburger Biographien, hg. von PETER KALCHTHALER und WALTER PREKER, Freiburg 2002, S. 236f.

¹³ Tagebuch von Karl S. Bader Juli 1945 bis Juni 1946, bearb. von ULRICH WEBER, in: Gelb-rot-gelbe Regierungsjahre. Badische Politik nach 1945, hg. von PAUL-LUDWIG WEINACHT, Sigmaringendorf 1988, S. 35-88, hier S. 40f.

¹⁴ BADER (wie Anm. 4), S. 111.

¹⁵ KARL SIEGFRIED BADER: In testimonium caritatis, in: Freiburger Rundbrief XII (1959/60), 26. September 1960, S. 30. Zu Eisele vgl. GLA, 69 Rechtsanwaltskammer Karlsruhe Nr. 156, und GLA, 465c/906.

¹⁶ Radbruch an Carl August Emge, 27. Oktober 1940, in: GUSTAV RADBRUCH: Briefe II (1919-1949), Heidelberg 1995, S. 166.

¹⁷ ERNST FRAENKEL: Der Doppelstaat, Hamburg ²2001, S. 45.

Justiz im NS-Staat: Das professionelle Umfeld

Der Anwaltsberuf, den Bader 1933 ergriff, hatte bei den Nationalsozialisten ein nur geringes Prestige. Daran änderte weder der Einsatz wohlwollender Verteidiger für die „Straftäter der Bewegung“ noch gar die Führungsrolle manches Anwalts im Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen Wesentliches. Der NS-Staat misstraute einem Berufsstand, der sich der Gleichschaltung und Lenkung partiell eher entziehen konnte als die beamteten Richter und Staatsanwälte. Vor allem aber sah er in ihm den Interessenvertreter des Einzelnen gegen den Staat, den Parteinahmer des „individuellen Egoismus gegen den Volksstaat“, ja den Verräter an der sogenannten „Volksgemeinschaft“. *Der Anwalt*, war 1933 im Jahresbericht der Badischen Anwaltskammer zu lesen, *darf künftighin nicht mehr seine ausschließliche Aufgabe darin erblicken, den egoistischen Zielen der von ihm vertretenen Partei unter allen Umständen zum Sieg zu verhelfen. Er wird sich vielmehr bewusst sein müssen, dass er der Träger einer wichtigen staatlichen Funktion ist. Dem gemäß wird er bei allen seinen Maßnahmen das den Wünschen des Einzelnen vorgehende Interesse des Volksganzen niemals außer Acht lassen dürfen, geleitet von dem Grundsatz: ‚Recht ist, was dem Volke nützt, Unrecht, was ihm schadet.‘ Nur wenn die Anwaltschaft in diesem Sinne der Rechtspflege dient, wird sie ihre Pflicht Staat und Volk gegenüber erfüllen und ihre Unentbehrlichkeit auch im neuen Reich dartun.*¹⁸

So wurde die herkömmliche Berufsbezeichnung zum Synonym der Parteinahme für Egoismus und Einzelinteresse, wohingegen sich der systemkonforme Vertreter des sogenannten „Volksinteresses“ fortan „Rechtswahrer“ nannte. Dass da im Unrechtsstaat kein Recht mehr zu wahren war, konstatierte Bader rückblickend in bitterer Ironie.¹⁹ Tatsächlich zeigte mancher seiner anwaltlichen Berufskollegen, dass er das veränderte Berufsbild, die neue Aufgabenzuweisung nur allzu rasch internalisiert hatte. Wer dagegen wie Bader dem anwaltlichen Berufsethos verpflichtet blieb, der spürte nur zu sehr das Misstrauen von Parteistellen und Justiz dem so gesehenen Komplizen des Straftäters gegenüber: *Wer ... nach 1933 als Verteidiger auftrat, fand eine unerfreuliche, abweisende Atmosphäre; der Verteidiger war so etwas wie der ‚Gehilfe des Diebes‘.*²⁰ Der Verteidiger konnte so unversehens zum Mittäter und strafwürdigen Volksschädling werden. Jede ernsthafte Verteidigung bedeutete demnach einen Akt eminenter Selbstgefährdung.²¹

Gleichwohl waren keineswegs sämtliche Freiburger Anwaltskollegen Baders systemkonforme „Rechtswahrer“ des NS-Staats. Es gab unter ihnen unbestritten Parteifanatiker wie den Ratsherrn und Sektionsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ/NSRB) Franz Schandelmaier.²² Doch waren sie im professionellen Milieu eines vornehmlich wirtschaftsliberal denkenden Berufszweigs eher randständig. Nach 1933 verbreiteter war die verschieden weitgehende Anpassung an die veränderten politischen Verhältnisse, meist motiviert von Hoffnungen respektive Befürchtungen hinsichtlich der Erlangung von Mandaten. *Ich habe zwar im August 1935 ... ein Antragsformular auf Aufnahme in die NSDAP unterfertigt, lautete eine von vielen nachträglichen Rechtfertigungen, aber nicht aus eigenem Willensentschluß, sondern durch ... ausgeübten Gewissenszwang, ..., daß eine Weiterbeschäftigung [als Vertrauensanwalt der Deutschen Bahn] nur noch in Frage komme, wenn ich durch den Eintritt in die NSDAP meine Loyalität zum neuen Staat bekunde.*²³ Zugeständnisse machten mit

¹⁸ Jahresbericht der Badischen Anwaltskammer 1933, S. 4.

¹⁹ KARL SIEGFRIED BADER: Die deutschen Juristen, Tübingen 1947, S. 5.

²⁰ KARL SIEGFRIED BADER: Die Wiederherstellung rechtsstaatlicher Garantien im deutschen Strafprozess nach 1945, in: Strafprozess und Rechtsstaat, Festschrift zum 70. Geb. v. H. F. Pfenninger, Zürich 1956, S. 1-14, hier S. 7f.

²¹ KARL SIEGFRIED BADER: Strafverteidigung vor deutschen Gerichten im Dritten Reich, in: Juristenzeitung 27 (1972), S. 6-12, hier S. 7.

²² Vgl. Staatsarchiv Freiburg (StAF), F 166/1, Nr. 129.

²³ Rechtsanwalt Otto Figlestahler an den öffentlichen Kläger der Spruchkammer Karlsruhe, 5. Juni 1946, GLA, 465a/51/6/3069.

der Mitgliedschaft im BNSDJ, der Teilnahme an fachlich verbrämter Indoktrination auf Schulungsveranstaltungen und dem Bezug längst ideologischer Fachliteratur selbst Distanzierte, Skeptiker, ja Gegner. Baders Lörracher Kollege Friedrich Vortisch beschrieb selbstironisch das Einüben des in Gerichtsverhandlungen nunmehr obligaten Hitlergrußes: *Wenn ich vorher ganz intensiv dreimal den schwäbischen Gruß gedacht habe, habe ich es tatsächlich auch schon fertig gebracht, und ich verspreche mir von der Methode mit der Zeit prachttvolle Selbsterziehungserfolge.*²⁴ Die Kehrseite dieser im mindesten graduellen Anpassung war die mal mehr mal weniger rasche Entsolidarisierung von jüdischen Kollegen. *Nachdem die Verfolgung der Juden einsetzte, so die Schilderung vom Ende einer Gemeinschaftspraxis, schmolz die Praxis des Herrn Dr. Straus zusammen, auch Dr. Meier, der nicht Jude war, hatte durch die Anwaltsgemeinschaft zu leiden. [...] Dr. Straus musste damals diese Praxis, die beide Herren miteinander aufgebaut hatten, verlassen, Dr. Meier übernahm die Gesamtpraxis mit Personal, Inventar und Klientenstamm [...].*²⁵ Jüdische Rechtsanwälte mussten ihre angestammten Büroräume in lukrativer Geschäftslage aufgeben, um, wie im Fall des langjährigen Freiburger SPD-Stadtrats Robert Grumbach, einem Funktionär wie dem erwähnten Franz Schandelmaier zu weichen.²⁶ Und dies war letztlich nur das Sinnbild anwaltlicher Existenzzerstörung, denn der Räumung der Kanzlei war das faktische Erliegen der Geschäftstätigkeit vorausgegangen. Wie eng berufliche, bürgerlich-moralische und bereits physische Existenzvernichtung einhergingen, zeigt der Fall des Freiburger Rechtsanwalts Ludwig Sternfeld, der, gezielten Rufmordkampagnen eines ehemaligen Klienten schutzlos ausgeliefert, an dieser Boshaftigkeit und Niedertracht zerbrach und sich im Jahr von Baders Wechsel zur Anwaltschaft das Leben nahm.²⁷

Zum professionellen Umfeld des Rechtsanwalts gehört sehr wesentlich das Verhältnis zur Richterschaft. Und dieses beschrieb Bader als oft genug noch immer sachorientiert. Er erinnerte sich etwa an Richter, die – auf dem politischen Ohr eher schwerhörig – ein Verfahren lieber um ideologische Klippen herumschifften.²⁸ Tatsächlich gab es neben NS-hörigen noch immer Richter, die die Erosion richterlicher Unabhängigkeit nicht schweigend hinnahmen; die sich etwa ein zu verhängendes Strafmaß nicht von Parteistellen diktieren ließen; die die Anwesenheit „parteiämthlicher Protokollanten“, die eigentlich Denunzianten waren, bei ihren Sitzungsterminen ironisierten: *Sind die Herren von der Partei anwesend – dann können wir ja anfangen!*²⁹ Beim Freiburger Landgericht sorgte dessen Präsident Gustav Brugier zunächst dafür, die Arbeitsatmosphäre sachlich und den politischen Konformitätsdruck gering zu halten. Entsprechend niedrig blieb zunächst die Anzahl der Parteimitglieder unter seinen Richtern. Aber auch den Gegenpart des sachorientierten Richters, den anpassungswilligen Vollstrecker jeglichen gesetzförmigen Unrechts, hatte Bader erlebt – nicht zuletzt in jenem cholерischen Oberlandesgerichtspräsidenten, der ihn anlässlich der Entlassung aus dem Staatsdienst so wortgewaltig abgekanzelt hatte. *Wir haben erlebt, so sein ambivalent ausfallendes Resümee, dass ein Gericht, das den Kreisleiter als Zeugen zu vernehmen hatte, bei dessen Erscheinen sich erhob, um den ‚Hoheitsträger mit dem deutschen Gruß zu begrüßen‘. Zur Ehre dieses jüngsten Richtertums sei allerdings auch angemerkt, dass es vereinzelt Amtsrichter gab, die denselben Kreis-*

²⁴ FRIEDRICH VORTISCH: Briefe der Brüder. Friedrich Vortisch, Lörrach 1899-1991 und Hanns Vortisch, Monte Carlo/Argentinien 1900-1982 aus den Jahren 1933-1940, in: Badische Heimat 82 (2002), S. 670-692, hier S. 683.

²⁵ So der Bürovorsteher der Kanzlei an die Landesbezirksstelle für Wiedergutmachung, 6. März und 21. Juni 1953, GLA, 480 EK 12008.

²⁶ Vgl. HANS SCHADEK: Robert Grumbach 1875-1960. Jüdischer Rechtsanwalt, Sozialdemokrat und Stadtrat, Ehrenbürger von Freiburg (Stadt und Geschichte. Neue Reihe des Stadtarchivs Freiburg i.Br. 20), Freiburg 2007, S. 71f.

²⁷ Vgl. hierzu StAF, F 166/1, Nr. 156.

²⁸ BADER (wie Anm. 6), S. 113.

²⁹ ANETTE MICHEL: „Der Gerechtigkeit mit Leidenschaft ergeben“. Die Amtsrichter Alfred Weiler und Paul Zürcher im Dritten Reich, in: Badische Juristen im Widerstand, hg. von ANGELA BORGSTEDT, Konstanz 2004, S. 37-75.

leiter ersuchten, die nichtöffentliche Verhandlung, in die er sich eingedrängt hatte, zu verlassen.³⁰ Es verblieben, dies hat die historische Widerstandsforschung der letzten Jahre deutlich gemacht, durchaus Ermessens- und Handlungsspielräume: für die formal noch immer unabhängigen Richter wie für die freiberuflichen Rechtsanwälte.

Baders anwaltliche Berufspraxis

Es waren Mandate des anwaltlichen Arbeitsalltags, die Karl Siegfried Bader vornehmlich übernahm: Rechtsberatungen zumeist in zivilrechtlichen Angelegenheiten. Bei der Sichtung der Handakten 1945 ließ er sie noch einmal Revue passieren, um schließlich mit einem *Wie weit entfernt* den Aktendeckel zu schließen. An einen „Büroschreck“ erinnerte er sich im Nachkriegstagebuch, eine treue, jedoch etwas strapazierende Klientin.³¹ Aber es gab auch einige politisch brisante Mandate, darunter die Pflichtverteidigung in einem Landesverratsprozess vor dem Berliner Volksgerichtshof. Die innere Anspannung, mit der er dieses Mandat übernahm, ist selbst der Jahrzehnte später veröffentlichten Schilderung noch anzumerken: *Neben der blendend weißen Uniform des Luftwaffengenerals, der als richterlicher Beisitzer fungierte, ist mir in Erinnerung, dass die Verteidiger in diesem einen Verfahren, das gewiss keine Verallgemeinerung zulässt, höflich-kühl behandelt und korrekt angehört wurden, dass sich auch der Anklagevertreter korrekt verhielt und dass die Strafen eher unter dem blieben, was wir Verteidiger erwartet haben. In diesem Fall ist mir als Verteidiger etwas für mich einmaliges passiert: beeindruckt von der Schwere des Schuldvorwurfs und der zu erwartenden Strafe hatte ich mein Plaidoyer besonders sorgfältig vorbereitet, auch um nicht im Eifer des Gefechts zu entgleisen. Da ließ der Staatsanwalt zu meinem Entsetzen die Anklage fallen, um meinen Mandanten unter einem anderen, leichteren Gesichtspunkt anzuklagen. Nun konnte ich mein Manuskript unter der Robe verschwinden lassen, um im gewohnten Stil frei zu antworten – auch ein kleines Seitenlicht zur Erhellung der Strafverteidigung im Dritten Reich und der Situation des Verteidigers!*³²

Zu Baders Klientel gehörten Verfolgte und Opfer des Unrechtsstaates: Juden und so definierte „jüdische Mischlinge“, Katholiken und Vertreter der katholischen Kirche, dienstentlassene Beamte. 1936/37 vertrat er die jüdische Geschäftsführerin einer Freiburger Korsetthandlung gegen ihre Angestellten und sah sich prompt im NS-Blatt „Der Führer“ angeprangert: Rechtsanwalt Bader hat *sich zu[m] Judengenossen erniedrigt und damit der Verachtung des Volkes preisgegeben*.³³ Nun war die Vertretung jüdischer Mandanten durch Nichtparteimitglieder wie Bader zunächst noch nicht verboten. Kaum einer wollte jedoch die mit der Namensnennung fraglos einhergehende Stigmatisierung und den Verlust von Klienten riskieren. Dass Bader sich auch weiterhin Rechtsuchender wie jenes lettisch-jüdischen Studenten annahm, den zu vertreten ihn das Schweizerische Konsulat beauftragt hatte, illustriert seine berufsethische Standfestigkeit. Seine verfolgte regimekritische Klientel wiederum konnte sicher sein, dass sie bei ihm den keineswegs mehr selbstverständlichen Vertrauensschutz genoss. Im Büro *am Martinstor, in das man von der Sackgasse her über eine Art Hintertreppe kam*, betrat der anwaltlichen Rat Suchende quasi eine Enklave: *Lage und Größe waren unwichtig, wichtig nur, dass dieses Büro zwei Doppeltüren hatte, die jeweils innere gepolstert. Solche Doppeltüren zeigten in jenen Tagen eine merkwürdige Gemeinsamkeit, gleich ob dahinter ein Arzt, Rechtsanwalt oder Makler hauste: sie erlaubten die Rückkehr zum eigentlichen Ich. Viele haben jenen kleinen Raum in jenen Jahren betreten. ‚Arier‘ und ‚Nichtarier‘, ‚nichtarisch‘ versippte und wie die rassischen Kategorien sonst noch hießen, und immer wieder geschah dasselbe. Kaum war*

³⁰ BADER (wie Anm. 19), S. 14.

³¹ WEBER (wie Anm. 13), S. 53.

³² BADER (wie Anm. 21), S. 11.

³³ Vgl. „Der Führer“, 5. Januar 1937.

die Doppeltür zum Vorzimmer, wo die brave, ahnungslose (oder nichts ahnen wollende) Sekretärin saß, geschlossen, kam das Innere des Besuchers zum Vorschein. Es war wie eine Art geistigen Erbrechens. Zuerst ein Blick nach dem Telefon und nach dem hermetisch geschlossenen Fenster - dann ging es los. Zurückhaltend in den ersten Sätzen, dann wie ein Sturzbach hervorquellend, ein Gemisch aus Empörung, Ekel und Scham, das Sichauflehnen gegen Gewalt und Unrecht, gegen Doppelzüngigkeit und offene Schamlosigkeit, die da draußen, jenseits der Doppeltüren herrschten. Der Dauerbewohner besagten Büros, dessen gewohnt und bis zum Ende der Prozedur weiter an der Zigarre rauchend, musste warten, bis der Anfall vorüber war. Dann konnte man darüber reden, wie man ‚Denen‘ auf ungefährliche oder doch nicht allzu riskante Weise ein Schnippchen schlagen konnte.³⁴

Zum Kreis derer, die hinter den gepolsterten Türen des Anwaltszimmers Vertrauliches besprachen, gehörte die Freiburger Caritasmitarbeiterin Dr. Gertrud Luckner (Abb. 2). Die gebürtige Britin mit enger Verbindung zur Religionsgemeinschaft der Quäker war, so das bewusst unpräzise gehaltene erzbischöfliche Beglaubigungsschreiben, *mit der Durchführung notwendiger Aufgaben der außerordentlichen Seelsorge* betraut, faktisch mit der Betreuung und Auswanderungsberatung katholisch getaufter Juden. Ihre Unterstützung galt den aus „rassischen Gründen“ Verfolgten freilich unabhängig von der konfessionellen Zugehörigkeit. Sie verfügte über vielfältige internationale Kontakte, die sie den zunächst auf legalem, mit der Schließung der Schweizer Grenze 1938 zunehmend auch auf illegalem Weg Emigrierenden nutzbar machte: *Meine Juden kamen nach Basel ... Meine Freunde haben sie dort aufgenommen, ihnen Geld gegeben und weitergeholfen.*³⁵ Von Luckners Tätigkeit als illegaler Fluchthelferin zeugt die im Nachlass befindliche eigenhändige Skizze des Grenzverlaufs bei Gottmadingen und Singen.

Für ihre Hilfsaktionen benötigte Gertrud Luckner zuverlässige Unterstützung. Karl Siegfried Bader fungierte hier im weitesten Sinne als juristischer Ratgeber. *Die Luckner hat mich als Anwalt entdeckt und ich bin ja auch für sie gereist*, erklärte er lakonisch in einem kurz vor seinem Tod gegebenen Interview.³⁶ Diese Tätigkeitsbeschreibung lässt sich ein wenig konkretisieren. Letztmals im November 1940 fuhr Bader – offiziell in vorgeblich kriegswichtiger Mission – in die Schweiz, um jene Gesinnungsfreunde Gertrud Luckners direkt zu kontaktieren, mit denen sie aufgrund kriegsbedingter Zensur nicht mehr korrespondieren konnte. Dass es bei dieser Konspiration um Hilfspläne für verfolgte Juden ging, ist allein des Zeitpunkts wegen mehr als wahrscheinlich: Wochen nur nach der berüchtigten Oktoberdeportation fast sämtlicher badischer Juden und in dem Wissen um die baldige Einberufung zur Wehrmacht nahm Bader diese letzte Gelegenheit zur Reaktivierung und Konkretisierung von Verbindungen wahr. Ob er darüber hinausgehende Aktivitäten besprach oder gar vereinbarte, bleibt letztlich Spekulation.

Anwaltstätigkeit als Widerständigkeit aus dem professionellen Milieu?

Baders kaum mehr durch ein Mandat gedeckte Reisetätigkeit zugunsten Gefährdeter und Bedrohter lässt sich als Beispiel couragierten Handelns werten. Seine im Rechtsstaat selbstverständliche, in der Diktatur jedoch inopportun gewordene Verpflichtung auf berufsethische Prinzipien, die gewissenhafte Vertretung im Interesse des Mandanten gegen vorgebliches „Volksinteresse“ ist zweifellos als aufrecht und mutig zu erachten sowie dem Willen zur Selbstbehauptung, ja einer partiellen Nonkonformität zuzuschreiben. Doch lässt sich dieses Handeln, lässt sich die Hilfe für Verfolgte als „Widerstand“ bezeichnen? Der Selbstwahrnehmung, aber

³⁴ BADER (wie Anm. 15), S. 30.

³⁵ „Betrifft Nachrichtenzentrale des Erzbischofs Gröber in Freiburg“. Die Ermittlungsakten der Geheimen Staatspolizei gegen Gertrud Luckner 1942-1944, bearb. von HANS-JOSEF WOLLASCH, Konstanz 1999, S. 26.

³⁶ Vgl. KIBENER (wie Anm. 9).



Abb. 2 Gertrud Luckner, Ehrenbürgerin von Freiburg. Während des Dritten Reiches half sie zusammen mit Karl Siegfried Bader verfolgten Juden (StadtAF, M 75/6 Nr. 109989B).

auch dem Urteil der älteren Geschichtsschreibung nach wohl kaum. Wenig, angesichts der Dimension des Holocaust viel zu wenig getan zu haben, bilanzierte rückblickend die als eine der ersten Deutschen als „Gerechte unter den Völkern“ vom jungen Staat Israel ausgezeichnete Gertrud Luckner. Um wie vieles bescheidener musste Bader seinen Beitrag dazu veranschlagen. Kaum der Rede wert schien er ihm, und im Unterschied zu vielen nach 1945 zum vorgeblichen Regimegegner und Judenfreund mutierten Mitläufern blieb er hier weiterhin wenig mitteilbar. Als selbstverständliche Mitmenschlichkeit hätten Helfende wie Luckner, wie letztlich auch Bader ihr Tun bezeichnet, aber nicht als „Widerstand“. Dazu war der Widerstandsbegriff lange viel zu sehr allein dem Staatsstreich, dem Sturz der Diktatur vorbehalten.

Die historische Forschung arbeitet inzwischen mit einem demgegenüber deutlich erweiterten Widerstandsbegriff. Es war das Ziel des groß angelegten Forschungsprojekts „Bayern in der NS-Zeit“, „das Widerstandsthema breiter zu entfalten, es einzubetten in die keineswegs einlinige, sondern äußerst unterschiedliche Wirkungs- und Erfahrungsgeschichte des Nationalsozialismus.“³⁷ Darüber hinaus sollte die Widerstandsthematik gelöst werden von der Ebene der „großen Politik“, auf der zu wirken ohnehin nur wenigen möglich war. Seither wurde mehr und mehr anerkannt, dass es auch eine Alltagsebene von Widerstand gab, wenngleich noch lange um Bezeichnungen für diese Kleinformen gerungen wurde: Widerständigkeit, Nonkonformität, Verweigerung, Dissenz, Resistenz. Widerständig war demnach der Pfarrer, der in seiner Predigt die Euthanasie geißelte. Widerständig war die Bauersfrau, die einem Kriegsgefangenen einen Apfel schenkte. Und widerständig war der Schüler, der die verbotene Swing- oder Jazzmusik hörte. Keiner von ihnen wollte das NS-Regime stürzen. Vielmehr war ihr Handeln, wie

³⁷ MARTIN BROZAT: Resistenz und Widerstand. Eine Zwischenbilanz des Forschungsprojekts, in: Bayern in der NS-Zeit IV, hg. von MARTIN BROZAT u.a., München/Wien 1981, S. 691-709, hier S. 693.

Leo Baeck formulierte, die einzige Art wie sie *den Nazis gegenüber ihre Opposition auszudrücken vermochten*.³⁸

Es war letztlich der NS-Maßnahmenstaat, der selbst jene Kleinformen der Nonkonformität, der Verweigerung und des Dissenses als Widerstandshandeln sanktionierte. Ob als Widerständigkeit, als simple Mitmenschlichkeit intendiert, auch dieses Handeln bedeutete erhöhte Selbstgefährdung. Wie konkret die Gefahr seinerzeit gewesen war, erfuhr Bader 1947 bei der Sichtung des umfangreichen Gestapodossiers über Gertrud Luckner.³⁹ Um eine mutmaßliche Nachrichtenzentrale des Freiburger Erzbischofs zu enttarnen, war Luckner bis zur Festnahme im März 1943 ein halbes Jahr von Beamten der Düsseldorfer Staatspolizeileitstelle observiert worden. Nahe der Anwaltskanzlei war sie mehrmals gesehen worden, wie sie *scharf auf die rechte Straßenseite zu[fuhr], ... von Fahrrad abstieg und ... Anstalten machte, auf das Haus zuzugehen. Sie vergewisserte sich jedoch ... noch einmal, ob sie jemand beobachten könnte ..., wurde stutzig ..., bestieg dann plötzlich wieder das Fahrrad und fuhr einen anderen Weg*.⁴⁰

Bei der Verhaftung im Zug zwischen Offenburg und Karlsruhe wurde auch ihr Adressbuch beschlagnahmt. Unter den Namenseinträgen war der des Anwalts. *Ich stand in ihrem Büchlein, als sie verhaftet wurde. Da stand nur ‚Bader‘ und ein Mann von der Gestapo, der früher bei der Freiburger Polizei war und der mich kannte, sagte mir später, wir haben genau gewusst, wer der Bader war, aber der Bader war ja beim Militär*.⁴¹ Auch das gab es: einen zur Gestapo versetzten Polizeibeamten, der eine Spur nicht weiter verfolgte! Einer willkürlichen Entscheidung, auch dies ein Strukturelement des Unrechtsstaats, verdankte Bader, dass ihm Vorladung, Verhör, womöglich Verhaftung und Haft erspart geblieben waren.

Karl Siegfried Bader befand sich damals tatsächlich beim Militär. Nur Wochen nach der Reise in die Schweiz, im Februar 1941, wurde er zur Wehrmacht eingezogen. Weil der Sozius bereits 1940 zum Landgericht Kassel beordert und schließlich an die Ostfront abkommandiert worden war, wurde die Kanzlei „Dr. Karl Siegfried Bader, Dr. Hans Eisele, Rechtsanwälte“ aufgelöst. Zunächst war Bader wegen seines Dokortitels irrtümlich zur Sanitätsabteilung eingezogen worden. *Dr. iur. gabs beim Kommis nicht. Ich wurde ... zur Sanität [sic] als beinahe 40-Jähriger eingezogen, ungedient, daher hagelte es auf dem Kasernenhof mit [Beschimpfungen wie] ‚taube Nuss‘ und dergleichen*.⁴² Eben der Kasernenhof ton, die offenkundige Intellektuellenfeindschaft und Verachtung von Individualität, dazu die Erfahrungen aus dem Wehrstrafvollzug prägten Baders Wahrnehmung nachhaltig. ... *warum hat man nie gehört, dass einer von diesen Schindern später zur Rechenschaft gezogen wurde*, artikulierte sich noch nach Jahrzehnten seine Empörung.⁴³

Als gesundheitsbedingt nicht frontdiensttauglicher Infanterist war Bader zunächst Bataillonsschreiber in Ulm. 1942 fand er auf vermittelnde Fürsprache des Strafrechtlers Adolf Schönke Verwendung im Freiburger, einem von acht zentralen Wehrmachtsgefängnissen (Abb. 3). Eine belastende Erfahrung: die Vollstreckung von 43 Todesurteilen gehörte dazu. Manches hat Bader seinen nachträglich „unter gefangenen Soldaten“ überschriebenen Aufzeichnungen anvertraut, die heute im Münchener Institut für Zeitgeschichte verwahrt werden. Anderes fiel unter das in zunehmendem Umfang wahrgenommene Mandantenverhältnis, denn Bader trat schließlich *zeitweilig fast jede Woche als Amtsverteidiger vor Militärgerichten auf*.⁴⁴

³⁸ Zitiert nach JULIANE WETZEL: Hilfe und Solidarität, in: Lexikon des deutschen Widerstandes, hg. von WOLFGANG BENZ und WALTER PEHLE, Frankfurt a.M. 1994, S. 228-231, hier S. 228.

³⁹ Es liegt heute, soweit erhalten, in edierter Form vor. Vgl. WOLLASCH (wie Anm. 35).

⁴⁰ Ebd., S. 136.

⁴¹ Vgl. KIBENER (wie Anm. 9).

⁴² REINER HAEHLING VON LANZENAUER: Aus einem Briefwechsel mit Karl Siegfried Bader, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N.F. 109 (2000), S. 369-384, hier S. 378.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Ebd., S. 369.



Abb. 3 Das Freiburger Militärgefängnis, an dem Karl Siegfried Bader von 1942 bis 1944 tätig war. Aufnahme von 1930 (StadtAF, M 70 S 200/27 Nr. 199).

Dass sich in der Person Adolf Schönkes die Juristische Fakultät in den Wechsel an das Freiburger Wehrmachtsgefängnis einschaltete, hatte einen sehr konkreten Hintergrund. Bader hatte sich mit einer rechtsgeschichtlichen Studie habilitiert, die räumliche Nähe zur Universität sollte ihm die Aufnahme seiner Lehrverpflichtung ermöglichen. Dass die Fakultät mit dieser Habilitation ihre verbliebenen Handlungsspielräume, ihre partiell erhaltene Autonomie nutzte, zeigt die Kontrastierung mit jenen Universitäten, die Baders Berufung wegen negativer Stellungnahmen von Ministerium und Parteistellen scheitern ließen: die Universitäten Marburg und Greifswald. Den Freiburger Juristen blieb Bader somit bis zur kriegsbedingten Verlegung des Militärgefängnisses Ende 1944 erhalten.

Lediglich Episode?

Wie prägend war die Berufserfahrung als Rechtsanwalt im Unrechtsstaat?

Karl Siegfried Bader geriet kurz vor Kriegsende in amerikanische Gefangenschaft, kehrte jedoch bereits im Juli 1945 nicht nur nach Freiburg, sondern sogleich in den Justizdienst zurück. *Ich habe mich entschlossen, in den Justizdienst zurückzukehren, notierte er in sein Tagebuch. Ich werde an jener Stelle auftauchen, aus der ich vor 12 Jahren entfernt worden bin.*⁴⁵ Die Ernennung zum planmäßigen Oberstaatsanwalt erfolgte im Oktober, im März 1946 wurde Bader Generalstaatsanwalt des neuen Oberlandesgerichtsbezirks Freiburg. Parallel verlief der Wiederbeginn der akademischen Laufbahn, beginnend im August 1945 mit der Übertragung einer außerordentlichen Professur. 1951 sollte Bader die Wissenschaft zu seinem ausschließlichen

⁴⁵ WEBER (wie Anm. 13), S. 35f.

Beruf machen. Dem Ausscheiden aus dem badischen Justizdienst folgten Berufungen an die neugegründete rheinland-pfälzische Landesuniversität Mainz und schließlich auf den Lehrstuhl für schweizerische und deutsche Rechtsgeschichte in Zürich.

Es bleibt abschließend die eingangs gestellte Frage nach der Prägekraft der Diktaturerfahrung aufzugreifen, die Frage nach der Diktaturerfahrung des Strafverteidigers im Unrechtsstaat, aber auch der persönlichen, privaten Diktaturerfahrung. Da ist zum einen die reflexive Ebene der Auseinandersetzung mit Recht im Unrechtsstaat, das Bader entsprechend dem Radbruchschen Diktum als gesetzliches Unrecht sah. Das Nachdenken über die juristische Bewältigung politischer und historischer Schuld durchzieht die Nachkriegspublizistik Baders beginnend mit Überlegungen zur Wiedererziehung, zur Reeducation nachfolgender Juristengenerationen bis hin zu Rezensionen von Mitscherlichs „Medizin ohne Menschlichkeit“ oder Eugen Kogons „SS-Staat“. „Ursache und Schuld in der geschichtlichen Wirklichkeit“ war eine der zentralen Publikationen jener Jahre, entstanden 1944, so das Vorwort, *aus den Meditationen des durch und durch unfreiwilligen Soldaten* und in der Vorstellung, *das Zeitalter der Umkehr sei schon angebrochen*.⁴⁶ Es ist eigentlich ein geschichtsphilosophisches Buch, in dem Bader wohl auch in Auseinandersetzung mit der 1935 publizierte kulturkritische Schrift des niederländischen Historikers Johan Huizinga „Im Schatten von morgen“⁴⁷ die Gefahren monokausaler – „eingründiger“, so seine Formulierung – Geschichtsdeutungen reflektiert.⁴⁸

Vielleicht war die Aversion gegen jede Monokausalität und eingründige Schuldzuweisung der Grund, weshalb Bader nur eher unwillig am formalisierten Prozedere der Entnazifizierung mitwirkte. Hier sollte er aus seiner Sicht kollektiv Parteimitglieder aburteilen, wo es doch nach individueller Schuld zu differenzieren galt. *Nachmittags Reinigungskommission*, notierte er Ende 1945 in sein Tagebuch, *ich trete bei einigen Gemaßregelungen für Pensionierung (statt Entlassung ohne Bezüge) ein*.⁴⁹ Es waren rechtsethische Erwägungen, die ihn hier bewegten, womöglich aber auch das Eingeständnis, dass Karrierestreben seinen Preis hatte, einen Preis, den auch er kurzzeitig zu zahlen bereit gewesen war. Was uns als Milde gegenüber „Märzgefallenen“ erscheint, kontrastiert auffallend mit Baders unnachgiebiger Härte gegenüber den Straftätern und Schergen des Unrechtsstaates. Prinzipienfestigkeit bescheinigte ihm der erwähnte Spiegelartikel, weil Bader sowohl gegen die Mörder im Ärztekittel als auch gegen den Erzbergermörder Tillessen die Höchststrafe beantragte – trotz längst grassierenden Gnadenfiebers! Hier war dem Einzelnen schuldhaftes Handeln der verwerflichsten Art nachzuweisen und hier blieb Bader unnachsichtig und unerbittlich – auch und gerade, das macht das Plädoyer im Fall des Erzbergermörders deutlich, im Namen des Opfers.

Dass sich Bader schließlich sehr frühzeitig für den christlich-jüdischen Dialog einsetzte, war wohl zum Teil dem Einfluss Gertrud Luckners geschuldet. In ihrem Umfeld entstand 1948 die Idee, diesem Dialog ein publizistisches Forum zu geben: Dies war die Geburtsstunde des „Freiburger Rundbriefs“, in dem sich Bader wiederholt zu Wort meldete – so im Jahr der Kölner Synagogenschmierereien 1959 zum Thema „Strafrechtlicher Schutz gegen Antisemitismus“. Es mag ein religiöses Grundbedürfnis des bekennenden Katholiken gewesen sein, in diesen Dialog einzutreten. Die Spuren der Vergangenheit, die Erfahrung als Anwalt entrechteter Juden, die Erinnerung an das Schicksal der ersten, seiner 1941 deportierten Ehefrau Grete waren mindestens mitbestimmend. Insofern ist ein primär dem Rechtsanwalt Karl Siegfried Bader gewidmeter Beitrag ein vielleicht ungewöhnlicher, doch womöglich instruktiver Weg der Annäherung an diesen Juristen, Landeshistoriker und Zeitzeugen des 20. Jahrhunderts.

⁴⁶ KARL SIEGFRIED BADER: *Ursache und Schuld in der geschichtlichen Wirklichkeit. Kritik des geschichtswidrigen Denkens*, Karlsruhe 1946, S. 5.

⁴⁷ JOHAN HUIZINGA: *Im Schatten von morgen*, Zürich/Brüssel 1948.

⁴⁸ BADER (wie Anm. 46), S. 35.

⁴⁹ WEBER (wie Anm. 13), S. 56.